

**Zeitzuschlagstabellen 2018**

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2018 .....	1
Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2018 .....	5
Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2018.....	8

**Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2018**

Neujahr	Montag	01.01.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Hi.3.K. <sup>1</sup>	Samstag	06.01.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Karfreitag	Freitag	30.03.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Karsamstag	Samstag	31.03.2018	a)	00.00 - 12.00			--,-	<sup>2</sup> <sup>3</sup>
				12.00 - 24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,-	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Ostersonntag	Sonntag	01.04.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit am Ostersonntag		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Ostermontag	Montag	02.04.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 -	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>

				24.00				
Tag der Arbeit	Dienstag	01.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	10.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Pfingstsamstag	Samstag	19.05.2018	a)	00.00 - 12.00			--,--	% <sup>2</sup> % <sup>3</sup>
				12.00 - 24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,--	%
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Pfingstsonntag	Sonntag	20.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit am Pfingstsonntag		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Pfingstmontag	Montag	21.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Fronleichnam <sup>1</sup>	Donnerstag	31.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Mariä Himmelfahrt <sup>1</sup>	Mittwoch	15.08.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Tag der Dt. Einheit	Mittwoch	03.10.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 -	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>

				06.00				
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Reformationstag <sup>1</sup>	Mittwoch	31.10.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Allerheiligen <sup>1</sup>	Donnerstag	01.11.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						Ohne Freizeitausgleich	135,00	
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Buß- und Betttag <sup>1</sup>	Mittwoch	21.11.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Heiligabend	Montag	24.12.2018	a)	00.00 -	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich <sup>4</sup>	--	--
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
1. Weihnachtstag	Dienstag	25.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
2. Weihnachtstag	Mittwoch	26.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag),	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
Silvester	Montag	31.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich <sup>4</sup>	--	--
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,56	€ <sup>2</sup>

## Anmerkungen

1. Nur soweit landesrechtlich staatlicher Feiertag.
2. Die Werte entsprechen den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 16. Juni 2016. Regionale Abweichungen sind möglich.
3. Nach den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 ist für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr seit 1. Januar 2017 ein Zeitzuschlag von 0,78 EUR/Std. zu zahlen.
4. Der Freizeitausgleich wird zusätzlich um 35 Prozent erhöht (§ 3 Abs. 2 S. 4 der Anlage 5 zu den AVR).

## Hinweise

- Die Euro-Werte beziehen sich auf die durch Beschluss der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 festgelegten mittleren Werte. Die tatsächlichen Euro-Werte können durch Beschlüsse der Regionalkommissionen davon abweichen.
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Arbeitsleistungen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Keine Zeitzuschläge werden gezahlt für die Wartezeiten in einer Rufbereitschaft, Zeiten der Stundengarantie und für Bereitschaftsdienste.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben der Grundvergütung gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

## Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2018

Neujahr	Montag	01.01.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Hl.3.K. <sup>1</sup>	Samstag	06.01.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Karfreitag	Freitag	30.03.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Ostermontag	Montag	02.04.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Arbeit	Dienstag	01.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	10.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Pfingstmontag	Montag	21.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Fronleichnam <sup>1</sup>	Donnerstag	31.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 -	Nachtzuschlag		15,00	%

				06.00				
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Mariä Himmelfahrt <sup>1</sup>	Mittwoch	15.08.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Dt. Einheit	Mittwoch	03.10.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Reformationstag <sup>1</sup>	Mittwoch	31.10.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Allerheiligen <sup>1</sup>	Donnerstag	01.11.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Buß- und Betttag <sup>1</sup>	Mittwoch	21.11.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Heiligabend	Montag	24.12.2018	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
1. Weihnachtstag	Dienstag	25.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
2. Weihnachtstag	Mittwoch	26.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 -	Nachtzuschlag		15,00	%

				06.00 - 21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Silvester	Montag	31.12.2018	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%

### Anmerkungen

1. Nur soweit landesrechtlich staatlicher Feiertag.

### Hinweise

- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich für Ärzte und Fachärzte aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Oberärzten und leitenden Oberärzten ist die jeweils oberste tarifliche Stufe maßgeblich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2, 31, 32 und 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c bis e sowie § 7 Abs. 1 S. 3 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

## Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2018

Neujahr	Montag	01.01.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Hl.3.K. <sup>1</sup>	Samstag	06.01.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Karfreitag	Freitag	30.03.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Ostermontag	Montag	02.04.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Arbeit	Dienstag	01.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	10.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Pfingstmontag	Montag	21.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Fronleichnam <sup>1</sup>	Donnerstag	31.05.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 -	Nachtzuschlag		20,00	%



				06.00				
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Mariä Himmelfahrt <sup>1</sup>	Mittwoch	15.08.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Dt. Einheit	Mittwoch	03.10.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Reformationstag <sup>1</sup>	Mittwoch	31.10.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Allerheiligen <sup>1</sup>	Donnerstag	01.11.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Buß- und Betttag <sup>1</sup>	Mittwoch	21.11.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Heiligabend	Montag	24.12.2018	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
1. Weihnachtstag	Dienstag	25.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
2. Weihnachtstag	Mittwoch	26.12.2018	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 -	Nachtzuschlag		20,00	%

				06.00 - 21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Silvester	Montag	31.12.2018	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%

### Anmerkungen

1. Nur soweit landesrechtlich staatlicher Feiertag.

### Hinweise

- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2 und 30 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c bis f der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 7 Abs. 5 der Anlage 31 sowie in § 7 Abs. 3a der Anlagen 32 und 33 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

\* \* \*